

Tiefgarage ist nur für Autos da ...

Urteile in einem Satz

Enthält der Mietvertrag keine abweichende Regelung, dürfen Mieter einen (mitgemieteten) Stellplatz in der Tiefgarage nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzen, also zum Abstellen ihres Fahrzeugs; nur dazu eignen sich offene Räume: Kartons oder Plastikteile oder Ähnliches dort zu lagern, ist dagegen unzulässige Zweckentfremdung — Mieter müssen solche Gegenstände entfernen; schon die Erlaubnis der Vermieterin, auf dem Tiefgaragenstellplatz auch Fahrräder abzustellen, stellt nach Ansicht des Amtsgerichts München ein Entgegenkommen dar.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/tiefgarage-ist-nur-fuer-autos-da>